

Anlage 2 zur Satzung des MTV Gelting von 1908 e.V.

Jugendordnung des MTV Gelting 08 e.V.

§ 1

Diese Jugendordnung des Sportvereins MTV Gelting 08 e.V. ist ein Anhang an die Satzung des MTV Gelting 08 e.V. und dieser untergeordnet.

§ 2 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Sie vertritt die Jugendlichen des Vereins, dient als Bindeglied zwischen Jugend, Vorstand und Verein und wird im Vorstand durch Vorstand Jugend vertreten. Jugendsprecherin und Jugendsprecher haben Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
2. Alle Mitglieder des MTV Gelting 08 e.V. im Alter zwischen 11 und 18 Jahren gelten als Jugendliche und gehören der Jugendversammlung an.
3. Der Aufgabenbereich der Jugendversammlung umfasst u.a.:
 - a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
 - b) die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen,
 - c) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen,
 - d) die Wahl des Vorstandes Jugend
 - e) die Wahl der Jugendsprecher*innen.

§ 3 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird vom Vorstand Jugend einberufen. Informationen hierüber erfolgen durch Aushang im Jugend- und Vereinsheim, der Birkhalle und in den Sportveranstaltungen mit Jugendbeteiligung.
2. Bei Verhinderung des Vorstandes Jugend wird sie/er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Jugendversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, turnusgemäß nach Möglichkeit kurz vor der Mitgliederversammlung des MTV Gelting 08 e.V. Sie werden geleitet durch Vorstand Jugend oder dessen Vertreter*in (nach §3 Ziffer 2).
4. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Jugendliche anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so wird innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Vorstand Jugend wird durch die Jugendversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt und muss volljährig sein.
6. Mit der Wahl des Vorstandes Jugend werden auch die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher für ein Jahr gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendversammlung.
7. Nachwahlen finden auf Jugendversammlungen statt.

§ 4 Schlussabstimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können durch die Jugendversammlung beim Vorstand beantragt werden. Dazu sind 2/3 der Stimmen notwendig.
2. Diese Jugendordnung tritt am 22.03.2023 in Kraft, nachdem sie in der Sitzung des Vorstandes vom 09.03.2023 mehrheitlich ihre Zustimmung fand und von der Jugendversammlung am 03.03.2023 beschlossen wurden.

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2023 in Gelting.